**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1397**

# Antrag

## der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält die Ziffer 19 folgende Fassung:

   „19. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die der Unternehmer innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt hat und selbst liefert, wenn solche Gegenstände im Inland erzeugt zu werden pflegen, sowie solche Leistungen, die in der Aufzucht und in dem Halten von Vieh innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestehen;".

2. In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird Buchstabe a gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Lieferungen die Lieferung

nach dem 31. März 1963 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. Januar 1963 gegolten hat.

(2) Unternehmer erhalten auf Antrag für die Ausfuhr forstwirtschaftlicher Erzeugnissse, die sie nach dem 31. März 1963 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, Ausfuhrhändlervergütung, obwohl die Lieferungen an sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht steuerpflichtig gewesen sind, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrhändlervergütung erfüllt sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1963

**Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion**

*Begründung umseitig*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

## Begründung

### I. Allgemeines

Durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes sollen die forstwirtschaftlichen Produkte beim Erzeuger von der Umsatzsteuer freigestellt und die forstwirtschaftlichen Unternehmen allen übrigen Unternehmen der Landwirtschaft wieder gleichgestellt werden, um die Leistungen der Forstwirtschaft für die Volkswirtschaft und ihre Wirkungen auf volks- und landeskulturellem Gebiet für die Allgemeinheit zu erhalten und zu fördern. Die wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft, die im Jahre 1956 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 882) im Umsatzsteuerrecht zu einer Trennung der Forstwirtschaft von der übrigen Landwirtschaft führte, hat sich derart verschlechtert, daß eine ordnungsmäßige Pflege und Nutzung und damit die Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes nicht mehr gewährleistet sind. Die Wiederangleichung an die Landwirtschaft ist daher zwingend notwendig.

### II. Im einzelnen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1**

Nach § 4 Ziff. 19 neuer Fassung des Umsatzsteuergesetzes sollen auch die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Gegenständen, die nach der Verkehrsauffassung als Erzeugnisse der Forstwirtschaft anzusehen sind, in gleicher Weise wie die Erzeugnisse aller übrigen der Landwirtschaft zuzuordnenden Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2**

Wegen der Aufnahme der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse in § 4 Ziff. 19 ist im § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Buchstabe a zu streichen.

3. **Zu Artikel 2**

In Artikel 2 wird bestimmt, daß die Vorschrift des Artikel 1 vom 1. April 1963 an anzuwenden ist.

4. **Zu Artikel 3**

Artikel 3 enthält die erforderliche Berlin-Klausel.

5. **Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.